SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGS-PLAN „WIND“

GEMEINDE WIESENAUE

Landkreis Havelland

VORENTWURF (SEPTEMBER 2026)
BEGRÜNDUNG

für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Plangeberin



Gemeinde Wiesenaue,
vertreten durch das Amt Friesack
Fachbereich Bauamt
Herr Marzillier

Bearbeitung durch

GRUPPE PLANWERK
GP Planwerk GmbH
Uhlandstraße 97, 10715 Berlin
Tel. 0049-(0)30 889 163 9-0
Fax 0049-(0)30 889 163 9-1
mail@gruppeplanwerk.de

Projektleitung
Christin Parz

Fachliche Bearbeitung
Tim Niedziolka

Umweltprüfung

ecoda
ecoda GmbH & Co. KG
Standort Dortmund
Ruinenstraße 33
44287 Dortmund

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass und Ziel der Planaufstellung ... 1
1.1 Anlass der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes ... 1
1.2 Ziel und Zweck des sachlichen Teilflächennutzungsplanes ... 1
1.3 Rechtsverbindlichkeit ... 2
1.4 Kartengrundlage ... 2
2 Plangebiet ... 4
2.1 Geltungsbereich ... 4
2.2 Beschreibung der Gemeinde ... 4
2.3 Gegenwärtige Strukturen ... 5
2.3.1 Naturräumliche Einordnung ... 5
2.3.2 Hochwassergefährdung ... 6
2.3.3 Bebauungs- und Nutzungsstruktur ... 6
2.3.4 Infrastruktur ... 6
2.3.5 Denkmalschutz ... 7
3 Planerische Ausgangssituation ... 8
3.1 Übergeordnete Planungen ... 8
3.1.1 Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) ... 8
3.1.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LEP HR) ... 8
3.1.3 Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 ... 11
3.1.4 Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung 2027“ ... 13
3.1.5 Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ ... 13
3.1.6 Zusammenfassende Wertung ... 14
3.2 Übergeordnete Fachplanungen ... 14
3.2.1 Landschaftsprogramm Brandenburg ... 14
3.2.2 Landschaftsrahmenplan Landkreis Havelland ... 14
3.2.3 Klimaschutzkonzept Landkreis Havelland ... 14
3.2.4 Gebiete für störungsgefährdete Brut- und Zugvogelarten zum AGW-Erlass ... 15
3.3 Bauleitplanung ... 16
4 Planungskonzept ... 17
4.1 Abgrenzung der Änderungsfläche ... 17
4.2 Referenzanlage ... 18
4.3 Artenschutz ... 19
4.4 Immissionsschutz ... 19
4.5 Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land ... 20
4.6 Verhältnis von Bauleitplanverfahren zu Genehmigungsverfahren ... 21
5 Inhalt des sachlichen Teilflächennutzungsplanes ... 22
5.1 Flächendarstellung Sonderbaufläche „Windenergie“ ... 22
5.2 Minderungsmaßnahmen für Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land ... 22
5.3 Flächenbilanz ... 23
6 Auswirkungen des Teilflächennutzungsplanes ... 24
6.1 Auswirkungen auf die ausgeübte Nutzung / Landwirtschaft ... 24
6.2 Auswirkungen auf den Verkehr ... 24

6.3 Auswirkungen auf die Umwelt 24
6.4 Immissionen 25
6.5 Auswirkungen auf die technische Infrastruktur 26
6.6 Finanzielle Auswirkungen 26
7 Planungsablauf / Verfahren 27
8 Rechtsgrundlagen und zitierte Rechtsnormen 28

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersichtskarte der Gemeinde mit Geltungsbereich rot dargestellt 4
Abbildung 2: Lage im Raum 5
Abbildung 3: Auszug aus dem LEP HR – Festlegungskarte mit zusätzlicher Darstellung der Gemeinde Wiesenaue und des Geltungsbereichs 9
Abbildung 4: Auszug aus dem REP Havelland-Fläming 3.0 inkl. Geltungsbereich - Stand 25. Juni.2025 11
Abbildung 5: Daten des AGW-Erlass 2023 in der Gemeinde Wiesenaue 15

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Verwendete Kartenblätter Hauptkarte 3
Tabelle 2: Flächenbilanz 23
Tabelle 3: Geschätzte Flächeninanspruchnahme Plangebiet 24

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BauGB	Baugesetzbuch
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung
BbgEESG	Erneuerbare-Energien-Sonderabgabengesetz
BbgWEAAbG	Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EEG 2023	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FFH	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
FNP	Flächennutzungsplan
GLB	Geschützter Landschaftsbestandteil
KSG	Bundesklimaschutzgesetz
KW	Kilowatt
LEP HR	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
LEPro	Landesentwicklungsprogramm
LfU	Landesamt für Umwelt
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MW	Megawatt
NP	Naturpark
NSG	Naturschutzgebiet
ROG	Raumordnungsgesetz
SPA	Special Protection Area (Vogelschutzgebiet)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TÖB	Träger öffentlicher Belange
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz

UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht mit Stand September 2026 ist Teil der Begründung. Er enthält eine eigenständige Gliederung und Seitennummerierung. Zum Vorentwurf des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes liegt der Umweltbericht entsprechend dem Stand des Verfahrens vor. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB gebeten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1 Anlass und Ziel der Planaufstellung

1.1 Anlass der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes

Für das Erreichen des bundesweit gesetzlich verankerten Ziels der Treibhausgasneutralität bis 2045 (vgl. § 3 Abs. 2 KSG) ist eine grundlegende Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien erforderlich. Der Windenergie kommt dabei eine zentrale Bedeutung für die Dekarbonisierung der Stromversorgung zu. Entsprechend sieht § 4 EEG 2023 vor, die installierte Leistung von Windenergieanlagen bis zum Jahr 2030 auf 115 Gigawatt und bis 2040 auf 160 Gigawatt zu steigern. Um diese Ausbauziele zu erreichen hat der Gesetzgeber in § 2 EEG 2023 festgelegt, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Treibhausgasneutralität in der Bundesrepublik erreicht wird, sind die erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen daher regelmäßig vorrangig zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund verfolgt die Gemeinde Wiesenaue das Ziel, mit der Ausweisung geeigneter Flächen einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten und einen geordneten sowie raumverträglichen Ausbau der Windenergie im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch zu ermöglichen.

1.2 Ziel und Zweck des sachlichen Teilflächennutzungsplanes

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan ist ein wesentliches Instrument der Ortsplanung und dient dazu, die städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde zu ordnen und die Entwicklungsabsichten in ihren Grundzügen darzustellen. Gemäß § 5 Abs. 2b BauGB können für Teile des Gemeindegebietes und einzelne Arten der Bodennutzung sachliche und räumlicher Teilflächennutzungsplan aufgestellt werden (vgl. Abschnitt 1.3 für die Rechtsverbindlichkeit).

Ein Vorhabenträger plant die Errichtung eines Windparks innerhalb der Gemarkungen Vietznitz und Warsow mit bis zu 15 Windenergieanlagen. Die Planung soll so zur Versorgung der Gemeinde und der Region mit Strom aus Windenergie beitragen. Bau- und planungsrechtliches Ziel des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes „Wind“ ist dahingehend die Darstellung von Sonderbauflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m.§ 1. Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ zur Schaffung bzw. Sicherung von Baurecht für Windenergieanlagen. Die Zulässigkeit des baulichen Vorhabens ergibt sich damit nach § 35. Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Durch das Bauleitplanverfahren stellt die Gemeinde die Einbeziehung der Belange von Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (z.B. übergeordnete Planungsebenen, Wald, Landwirtschaft, Naturschutz, Immissionsschutz, Leitungsträger) und privaten Personen in die Planung sicher (gem. § 1 Abs. 7 BauGB). Es wird eine Begründung nach § 2a BauGB verfasst. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in der Abwägung berücksichtigt. Darüber hinaus sollen nach § 249c Abs. 1 Beschleunigungsgebiete für die Windenergie ausgewiesen werden. Daraus ergeben sich Erleichterungen im späteren Baugenehmigungsverfahren (vgl. § 6b WindBG). Hierfür wird das Vorkommen von gefährdeten Arten nach § 249c Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 BauGB anhand vorhandener Daten geprüft. Geeignete Regeln für wirksamen Minderungsmaßnahmen werden auf Basis dessen im weiteren Verfahren geprüft (vgl. § 249c Abs. 3 BauGB).

1.3 Rechtsverbindlichkeit

Aufgrund der Darstellungen im Maßstab 1:5.000 kann aus dem sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan keine „flurstücksscharfe“ Flächenabgrenzung abgeleitet werden. Es werden hier entsprechend BauGB die Grundzüge der Entwicklung und die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dargestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung von sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplänen ist das Baugesetzbuch, im Wesentlichen der § 5 Abs. 2b BauGB. Für den hier vorliegenden Teilflächennutzungsplan ergibt sich die Rechtmäßigkeit für die Aufstellung aus dem Zweck der geplanten Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie nach § 249c Abs. 1 BauGB

Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan ist für den einzelnen Grundstückseigentümer grundsätzlich nicht verbindlich, entfaltet jedoch eine Bindungswirkung für die verbindliche Bauleitplanung, z. B. Bebauungspläne (vgl. § 8 Abs. 2 BauGB). Darüber hinaus werden Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes beurteilt. Die im sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan dargestellten Flächen sind als unbeplanter Außenbereich einzustufen.

Für die Gemeinde Wiesenaue gilt in Bezug auf die Windenergienutzung die übergeordnete Planung des Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (vgl. Abschnitt 3.1.4). Mit der dort festgelegten Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Abs. 1 WindBG wurde das Erreichen der Flächenbeitragswerte nach § 5 Abs. 1 WindBG festgestellt. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 legt für die Gemeinde Wiesenaue hierbei keine Windenergiegebiete fest.

Außerhalb von Windenergiegebieten richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nun mehr nach § 35 Abs. 2 BauGB. Auf Grund der damit verbundenen Anforderungen an die Berücksichtigung öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB (insbesondere Belange des Umweltschutzes) ist die Zulässigkeit von Vorhaben für die Windenergie auf Grund der normativen Rechtsfolge grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. § 249 Abs. 2 BauGB). Die Errichtung von Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, ist innerhalb der Gemeinde Wiesenaue somit unzulässig.

Nach § 249 Abs. 4 steht die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswertes der Ausweisung von weiteren Flächen für die Windenergie durch die kommunale Bauleitplanung jedoch nicht entgegen. Damit kann die Gemeinde die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im eigenen Gemeindegebiet über die Ausweisung von Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan, die der Errichtung von Windenergieanlagen dienen, selbst steuern. Darüber hinaus entfällt die Konzentrationswirkung der Raumordnung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, sodass eine Ausweisung von Windenergiegebieten abseits der durch die Raumordnung hierfür festgelegten Flächen möglich ist (vgl. § 249 Abs. 1 BauGB). Die abweichenden Ziele der Raumordnung sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB weiterhin jedoch zwingend zu berücksichtigen und dürfen der Planung nicht entgegenstehen.

Die Ausweisung von Windenergiegebieten erfolgt im Flächennutzungsplan nach den geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen nach dem BauGB (vgl. § 249 Abs. 6 BauGB). Der Flächennutzungsplan bedarf, um Rechtswirksamkeit zu erhalten, der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6 BauGB). Die Erteilung der Genehmigung ist öffentlich bekannt zu machen. Der wirksame sachliche und räumliche Teilflächennutzungsplan bindet die Gemeinden und die an seiner Aufstellung beteiligten öffentlichen Planungsträger, soweit sie ihm nicht widersprochen haben.

1.4 Kartengrundlage

Als Kartengrundlage wurde die topographische Karte 1:10.000 verwendet. Die Visualisierung der Daten erfolgt nach dem bundeseinheitlichen Signaturenkatalog der Präsentationsausgaben „basemap.de P10“ Raster (P10) des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie in grau. Verwendet wurden die folgenden Blattschnitte:

Kartenblatt	Aktualität	Abrufdatum
basemap.de P10 Vietznitz 3241-SO	31.10.2025	29.04.2026

Tabelle 1: Verwendete Kartenblätter Hauptkarte

2 Plangebiet

2.1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes umfasst ein Teilgebiet im Westen der Gemeinde Wiesenaue, nahe der Gemeindegrenze zur Stadt Friesack. Die Teilfläche beträgt eine Fläche von rund 142 ha. Dies entspricht einem Anteil von rund 3 % an der gesamten Gebietsfläche der Gemeinde Wiesenaue. Für die Herleitung der Abgrenzung des Geltungsbereichs siehe Abschnitt 4.1.

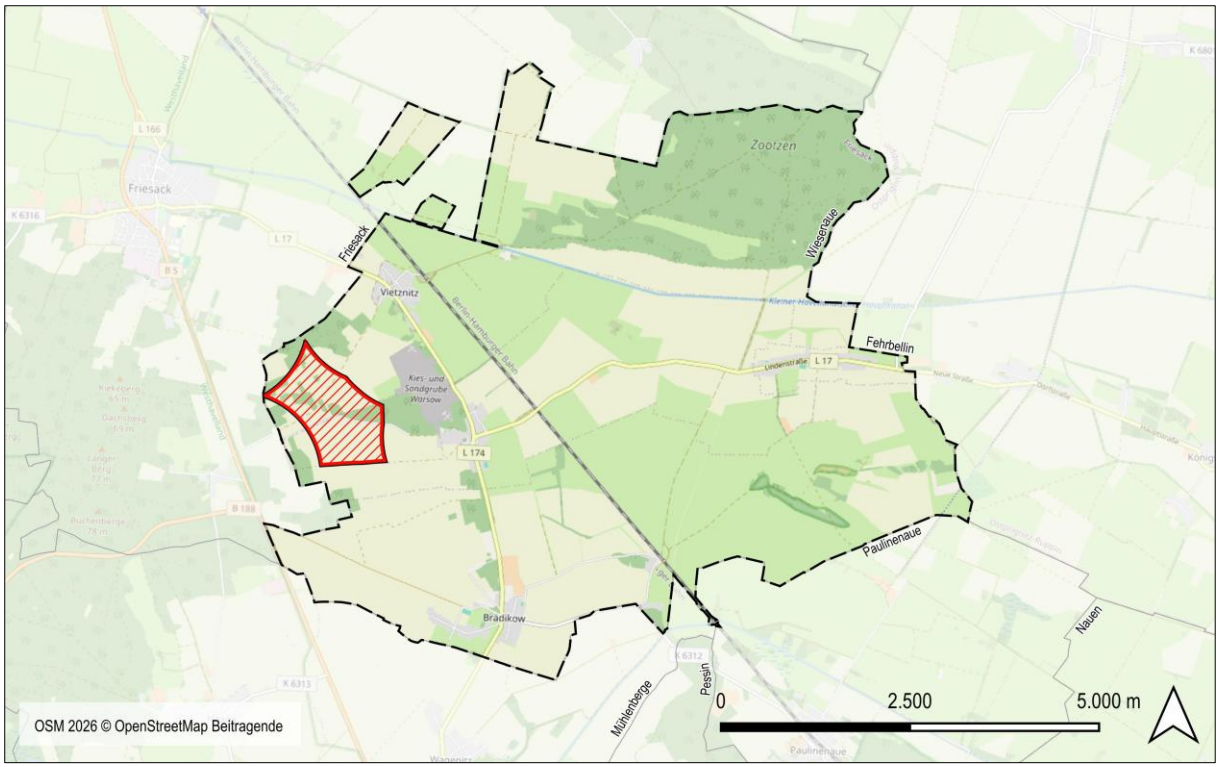


Abbildung 1: Übersichtskarte der Gemeinde mit Geltungsbereich rot dargestellt[1]

2.2 Beschreibung der Gemeinde

Die Gemeind Wiesenaue liegt im Westen des Bundeslandes Brandenburg im Landkreis Havelland, ungefähr 20 km nord-westlich der Stadt Nauen. Angrenzend liegen die Gemeinde Mühlenberge, Paulinenaue, Fehrbellin sowie die Stadt Friesack. Raumordnerisch gehört die Gemeinde zu der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming.

Die überregionale Anbindung an das Straßennetz erfolgt durch die Landesstraße 17 (L 17) bzw. 174 (L 174), die in den Nachbargemeinden Friesack und Mühlenberge an die Bundesstraße 5 (B 5) anschließen.

Die Gemeinde übernimmt sowohl insgesamt als auch für den Landkreis eine untergeordnete Funktion im überregionalen Gefüge. Eine ausgeprägte Wirtschafts-, Einzelhandels- oder Siedlungsentwicklung besteht bislang nicht. Prägend ist in diesem Zusammenhang jedoch der ehemalige Tagebau der „Kies- und Sandgrube Wiesenaue“ nördlich bzw. südlich der Ortschaften Wiesenaue und Vietznitz.

[1] *Quelle Vektordaten: © GeoBasis-DE/LGB (2026), dl-de/by-2-0, Daten geändert*

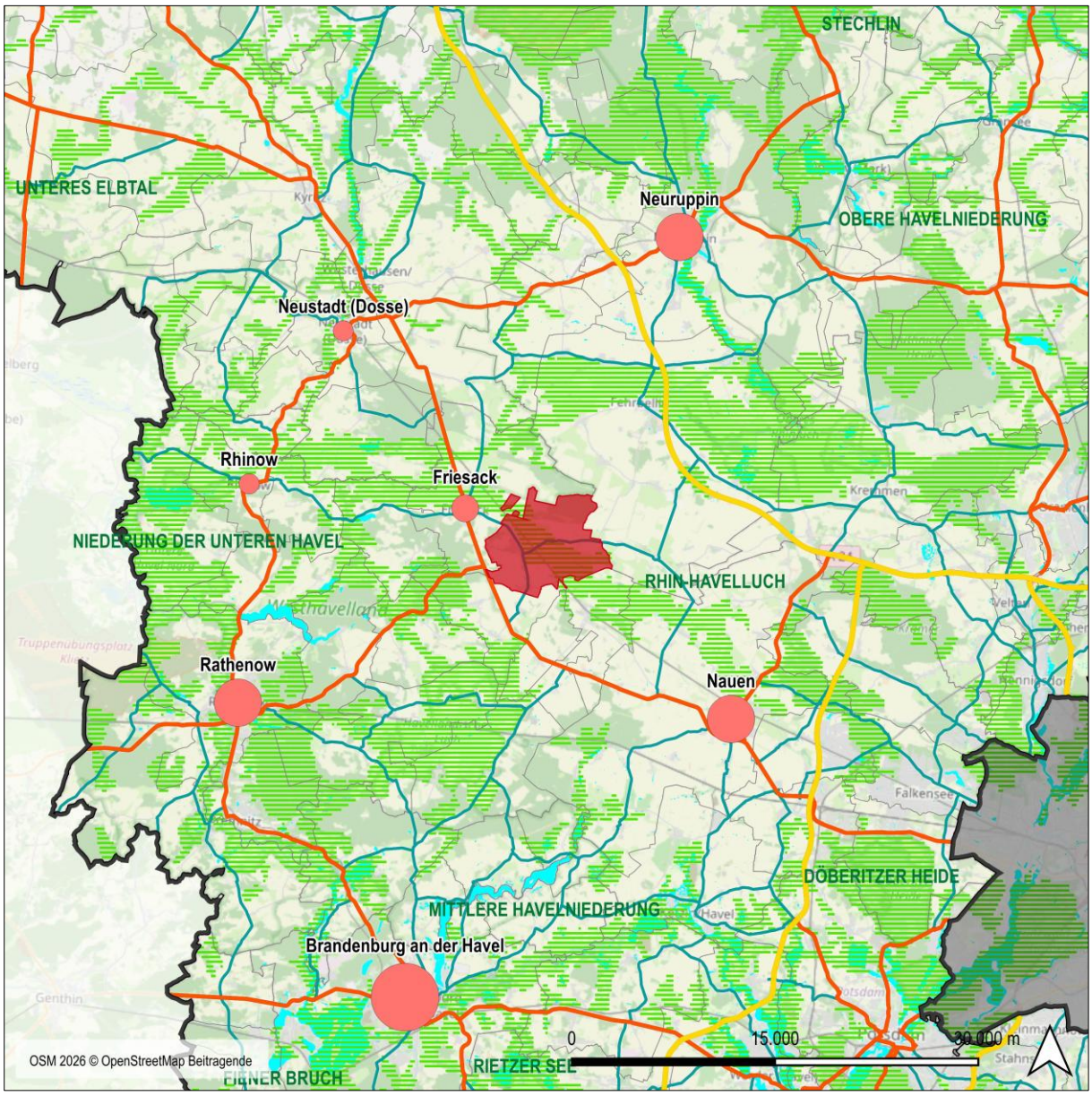


Abbildung 2: Lage im Raum[2]

2.3 Gegenwärtige Strukturen

2.3.1 Naturräumliche Einordnung

Die Planflächen befinden sich nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg im Naturraum „Rhin-Havelland“ (vgl. Abschnitt 3.2.1). Der Raum ist daher durch ebene Niederungslandschaften geprägt.

Im Süden grenzt das Plangebiet an das Europäische Vogelschutzgebiet (Special Protected Area - SPA) „Rhin-Havelluch. SPA-Gebiete sind Natura 2000-Schutzgebiete nach § 32 BNatSchG. Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG

[2] *Quellen Vektordaten (2026 abgerufen):*
Klassifiziertes Straßennetz Brandenburg: ©Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, dl-de/by-2-0; Seen: ©Landesamt für Umwelt Brandenburg, dl-de/by-2-0; SPA-Gebiete: ©Landesamt für Umwelt Brandenburg, dl-de/by-2-0; Verwaltungsgrenzen Brandenburg mit Berlin: ©GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0; Freiraumverbund: ©Geoportal Berlin, dl-by-de/2.0

sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Damit eingeschlossen sind auch Vorhaben, die außerhalb solcher Gebiete liegen, aber auf Grund ihrer Nähe zu dem Gebiet und Art zu Beeinträchtigungen führen können. Bei Vorhaben für die Windenergie sind die entsprechenden Sachverhalte auf Grund der räumlichen Näher daher zu prüfen.
Auf Grundlage vorhandener Unterlagen werden mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete im Rahmen des Vorentwurfes in einer Vorprüfung im Sinne des § 34 BNatSchG untersucht. Die Ergebnisse der Vorprüfung werden im Umweltbericht dargestellt.

Weiterhin liegen die Planflächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westhavelland". Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von Windenergiegebieten hier nicht mehr verboten. Mit dem sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan werden Windenergiegebiete ausgewiesen und die Belange des Umwelt- und Artenschutzes daher in die Planung eingestellt.

Zudem befindet sich im Plangebiet gemäß des Biotopkatasters des Landesamtes für Umwelt ein perennierendes Kleingewässer (LU07002-3241SO0024) als geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG. Geschützte Biotope dürfen weder zerstört noch auf sonstige Art und Weise erheblich beeinträchtigt werden. *Im Rahmen des Umweltberichtes werden die Biotope und geschützten Landschaftsbestandteile im Plangebiet konkret kartiert und bewertet.*

Weitere Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz werden durch die Planung nicht berührt.

2.3.2 Hochwassergefährdung

Gemäß den Daten des LfU Brandenburg befindet sich das Plangebiet in keinem Hochwasserrisiko- bzw. Überschwemmungsgebiet.[3]

2.3.3 Bebauungs- und Nutzungsstruktur

Die Flächen innerhalb des Plangebiets sind nicht bebaut und weitestgehend landwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftlichen Flächen unterliegen sowohl einer intensiven ackerbaulichen Nutzung, als auch einer Nutzung als Grünflächen. Die Flächen sind durch Feldwege unterteilt.

Neben der landwirtschaftlichen Nutzung befinden sich im Plangebiet Waldflächen. Ein Teil dieser Flächen wird als Wald mit besonderen Funktionen charakterisiert (‚Bodenschutzwald (2100)' und ‚Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet (5400)'). Eine Umwandlung der in Satz 1 genannten Flächen ist nach § 8 Abs. 2 Satz 2 LWaldG zu versagen. Die nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung von Waldflächen mit besonderen Funktionen können allgemein nicht ausgeglichen werden.

2.3.4 Infrastruktur

- **Verkehrswege**

<u>Straßenverkehr</u>

Ungefähr 900 m nord-östlich verläuft die Landesstraße 17 (L 17) sowie rund 600 m süd-westlich die Bundesstraße 5 (B 5). Das Plangebiet selbst ist aktuell durch landwirtschaftlich genutzte Wege erschlossen.

<u>Radverkehr</u>

[3] Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU), Auskunftsplattform Wasser. Unter: https://apw.brandenburg.de/; abgerufen am 25.08.2026

Ungefähr 1.100 m nördlich verläuft durch die Ortschaften Wiesenaue und Vietznitz der Radweg „Strahl 31“, welcher zwischen Dömitz und Berlin-Spandau verläuft. Auch entlang der südlich gelegenen B 5 verläuft von der Stadt Friesack in Richtung Süden ein designierter Radweg.

- **Ver- und Entsorgung, technische Infrastruktur**

Informationen zu Ver- und Entsorgungsleitungen, zu Richtfunkstrecken sowie zu weiterer planungsrelevanter technischer Infrastruktur werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erhoben.

- **Luftverkehr**

Nach dem aktuellen Stand ist von keinen Beeinträchtigungen des Luftverkehrs auszugehen. Die Genehmigung von Anlagen, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, darf nur mit Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erfolgen (vgl. § 14 LuftVG).

Etwaige Informationen werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erhoben.

2.3.5 Denkmalschutz

Archäologische Denkmale im Plangebiet sind derzeit nicht bekannt.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind zudem keine Baudenkmale bekannt. Aus § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) ergeben sich auch für die Umgebung von Baudenkmalen Schutzansprüche, soweit es für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist (Umgebungsschutz). Somit sind bei der Planung grundsätzlich auch solche Denkmale zu berücksichtigen, die sich im Umfeld des Plangebiets befinden; hierzu gehören gemäß der Denkmalliste des Landes Brandenburg (Stand: 25.08.2026) insbesondere[4]:

- Dorfkirche, Vietznitz (09150377) ~1.400 m
- Rittergut Vietznitz, Vietznitz (09150527) ~1.400 m
- Parkanlage, Friesack (09150081) ~1.800 m
- Dorfkirchturm, Brädikow (09150036) ~2.600 m
- Gehöft mit Wohnhaus und rückwärtiger Stallscheune, Friesack (09150425) ~ 2.700 m
- Wohnhaus, Friesack (09150079) ~2.800 m
- Wohnhaus, Friesack (09150080) ~2.800 m
- Wohnhaus, heute "Heimathaus", Friesack (09151064) ~2.800 m
- Rathaus, Friesack (09150523) ~2.900 m
- Marktplatzensemble, Friesack (09150408) ~3.000 m
- Stadtkriche Friesack mit Einfriedung, Friesack (09151065) ~ 3.100 m
- Pfarr- und Gemeindehaus, Friesack (09150083) ~3.100 m
- Fachwerkhaus, Friesack (09150084) ~3.100 m
- Burgruine, Friesack (09150082) ~3.200 m

Eine Beeinträchtigung der Baudenkmale ist auf Grund deren Beschaffenheit und geringen Einbettung in das übergeordnete Landschaftsbild nicht zu erwarten.

[4] Keine abschließende Auflistung der Denkmale in den umliegenden Ortslagen.

3 Planerische Ausgangssituation

3.1 Übergeordnete Planungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB (Anpassungsgebot) sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Der FNP als vorbereitender Bauleitplan ist somit an die übergeordneten Planungsvorgaben gebunden.

Die für die Gemeinde Havelland relevanten Ziele sind im Wesentlichen in folgenden Planungen enthalten:

- **Landesentwicklungsprogramm 2007** (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)),
- **Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg** (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35),
- **Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktion Schwerpunkte“** vom 23.12.2020,
- **Regionalplan Havelland-Flämig 3.0** mit Stand vom 25. Juni 2025,
 Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 ist derzeit noch im Aufstellungsverfahren und entfaltet demnach keine Verbindlichkeit. Der 2. Entwurf wurde von der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft am 25.06.2026 als Satzung beschlossen und befindet sich derzeit im Genehmigungsverfahren. Dennoch werden die im Entwurf festgelegten und relevanten Ziele und Grundsätze im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB berücksichtigt.
- **Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027**, in Kraft getreten am 23.10.2024.
 Die Regionalversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.06.2026 die 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans der Region Havelland-Fläming als Satzung beschlossen und befindet sich nun im Genehmigungsverfahren. Die im Entwurf festgelegten Änderungen an den relevanten Zielen und Grundsätze werden im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB (Anpassungsgebot) bereits berücksichtigt.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung sowie die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Aufstellung des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes beteiligt, um deren Belange in die Abwägung und Planung einstellen zu können.

3.1.1 Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)

Das Landesentwicklungsprogramm 2007[5] (LEPro) bildet den Rahmen für die gemeinsame Landesplanung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Das LEPro enthält Grundsätze für die wirtschaftliche, landschaftliche, Siedlungs-, Freiraum- und Verkehrsentwicklung sowie zur interkommunalen und regionalen Kooperation. Da die Grundsätze des LEPro jeweils im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) konkretisiert werden, erfolgt in dieser Begründung keine Bewertung der einzelnen relevanten Grundsätze des LEPro.

Der vorliegende sachliche und räumliche Teilflächennutzungsplan ist mit den Grundsätzen des Landesentwicklungsprogrammes vereinbar.

3.1.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LEP HR)[6]

Der LEP HR, in Kraft getreten am 01.07.2019, bindet die Hauptstadtregion in nationale und internationale Verflechtungen ein, ermöglicht Wachstum, ordnet räumlich die Daseinsvorsorge, orientiert die Infrastrukturentwicklung auf räumliche Schwerpunkte, schützt Freiräume und natürliche Ressourcen und regt nachfolgende Akteursebenen zur Gestaltung von Handlungsräumen an. Er stellt als überörtliche und

[5] Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg; Landesentwicklungsprogramm 2007 (GVBl. I S. 235).

[6] Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg; Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 13.05.2019 (GVBl. II - 2019, Nr. 35), in Kraft getreten am 01.07.2019.

zusammenfassende Planung für den Gesamtraum der Länder Berlin und Brandenburg die raumordnerischen Grundsätze dar und setzt damit einen Rahmen für die künftige räumliche Entwicklung in der Hauptstadtregion.

Die Festlegungen sind in Ziele (Z) (verbindliche Vorgaben der Raumordnung) und Grundsätze (G) (allgemeine Vorgaben der Raumordnung für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen) gegliedert. Im LEP HR werden textliche Festsetzungen zu folgenden Themen getroffen:

1. Hauptstadtregion
2. Wirtschaftliche Entwicklung, Gewerbe und großflächiger Einzelhandel
3. Zentrale Orte, Grundversorgung und Grundfunktionale Schwerpunkte
4. Kulturlandschaften und ländliche Räume
5. Siedlungsentwicklung
6. Freiraumentwicklung
7. Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung
8. Klima, Hochwasser und Energie
9. Interkommunale und regionale Kooperation.

Darstellung landesplanerischer Ziele und Grundsätze

Für die Planung sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten und bewerteten Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans von Belang:

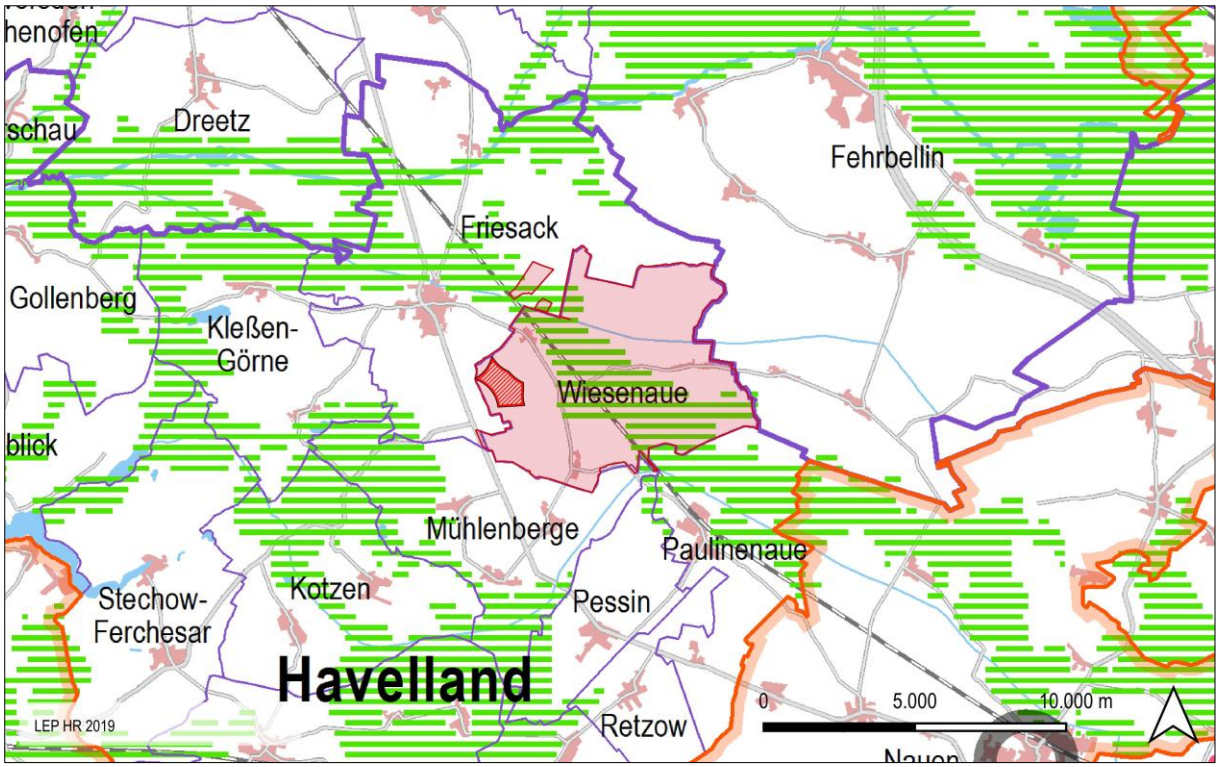


Abbildung 3: Auszug aus dem LEP HR – Festlegungskarte mit zusätzlicher Darstellung der Gemeinde Wiesenaue und des Geltungsbereichs

Folgende wesentliche Ziele und Grundsätze des LEP HR sind für die Planung von Bedeutung:

G 6.1 Freiraumentwicklung

(1) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei

Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

(2) Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung.

Z 6.2 ***Freiraumverbund***

(1) Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 sind unter der Voraussetzung, dass

- *die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und*
- *die Inanspruchnahme minimiert wird,*

in folgenden Fällen möglich:

- *für überregional bedeutsame Planungen oder Maßnahmen, insbesondere für eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur, soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht,*
- *für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen einschließlich der unmittelbar dafür erforderlichen Flächen für den Gemeinbedarf, für Ver- und Entsorgungsanlagen und für Verkehrsflächen.*

Bewertung: Mit der Planung wird Freiraum in Anspruch genommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt zwar regelmäßig nicht zu ausgeprägten Barrierewirkungen oder zu einer umfassenden Zerschneidung von Freiraumstrukturen, mit der Errichtung der Anlagen und ihrer Nebenanlagen sind jedoch erhebliche Eingriffe in die Umwelt verbunden. Auch die Erholungseignung der Flächen wird beeinträchtigt. Den Belangen des Freiraumschutzes steht jedoch das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien gegenüber. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist in der Schutzgüterabwägung vorrangig gegenüber dem Grundsatz G 6.1.

Zusätzlich wird der landesplanerische Freiraumverbund durch die Flächen nicht berührt. Insofern ist davon auszugehen, dass durch die geplanten Windenergieanlagen der Freiraumverbund weder raumbedeutsam noch in einer seine Funktion beeinträchtigenden Weise in Anspruch genommen wird. Ein Widerspruch zum entsprechenden Ziel der Raumordnung ist nicht erkennbar.

G 8.1 ***Klimaschutz, Erneuerbare Energien***

(1) Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen

- *[…]*
- *eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.*

G 8.1 (2) Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete sollen als natürliche Kohlenstoffsenken zur CO2-Speicherung erhalten und entwickelt werden.

Bewertung: Der Flächennutzungsplan trägt zur räumlichen Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung durch Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung bei. Moore und Feuchtgebiete sind im Plangebiet nicht bekannt, bzw. werden berücksichtigt[7]. Die vorliegende Planung entspricht dem Grundsatz G 8.1.

Entsprechend dem Grundsatz G 8.3 erfolgen im Verfahren Prüfungen, inwiefern im Plangebiet Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel erforderlich sind.

3.1.3 Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wurde von der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft am 25.06.2026 als Satzung beschlossen und befindet sich derzeit im Genehmigungsverfahren. Im Sinne des Anpassungsgebots nach § 1 Abs. 4 BauGB, welches nach in Kraft treten rückwirkend zu berücksichtigen ist, werden die festgelegten und relevanten Ziele und Grundsätze berücksichtigt.

Es werden dort für das Plangebiet insbesondere Festlegungen zu folgenden Themen getroffen:

- Der Geltungsbereich schneidet ein Vorranggebiet Landwirtschaft (gelb) im Süden (siehe Abbildung 5 und Ziel Z 2.4)

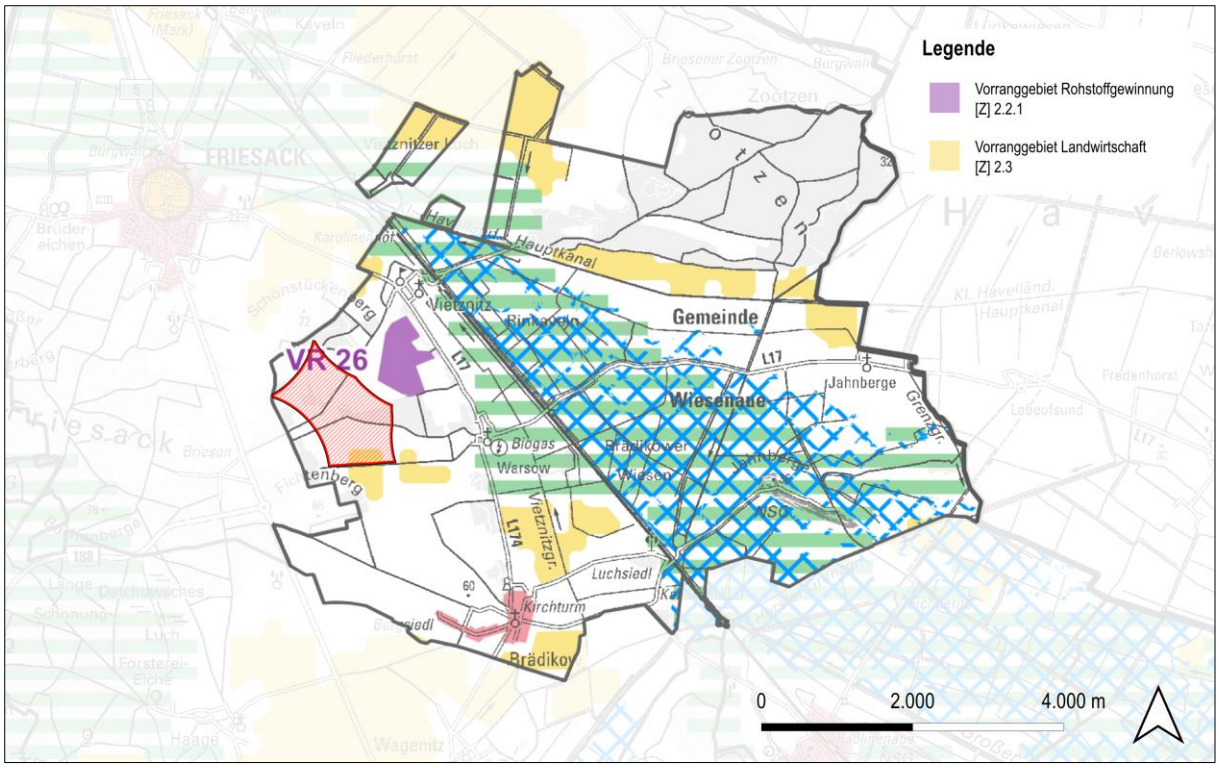


Abbildung 4: Auszug aus dem REP Havelland-Fläming 3.0 inkl. Geltungsbereich - Stand 25. Juni.2025

[7] *Abfrage im MoorFIS des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg vom 20.07.2026*

Ziel 2.3 Vorranggebiete für die Landwirtschaft

(1) In den Vorranggebieten für die Landwirtschaft hat die landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne der guten fachlichen Praxis (§ 17 Bundes-Bodenschutzgesetz) Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen.

(3) Weitere Ausnahmen von Absatz 1 sind unter der Voraussetzung möglich, dass das überregionale Vorhaben oder die überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft durchgeführt werden kann, soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht und die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Bodennutzung minimiert wird.

Bewertung: Im Entwurf des Regionalplanes Havelland-Fläming 3.0 werden Vorranggebiete für die Landwirtschaft festgelegt, die Ackerflächen vor konkurrierenden Nutzungen schützen und sichern sollen. Der Geltungsbereich des vorliegenden Teilflächennutzungsplanes überplant im Süden ein kleinflächiges Vorranggebiet für die Landwirtschaft.

Gemäß § 2 EEG 2023 liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für Windenergie sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und ist bei der bauleitplanerischen Abwägung somit besonders zu gewichten. Ein Zerschnitt des Vorranggebietes erfolgt durch die Zulässigkeit von Windkraftanlagen auf den oben genannten Flächen nicht; die Fläche wird hingegen für eine Doppelnutzung vorbereitet. Die Ausweisung von Windenergiegebieten ist daher gegenüber einer ausschließlich landwirtschaftlichen Nutzung zu bevorzugen, da die landwirtschaftlichen Flächen überwiegend weiterhin bewirtschaftet werden können. Darüber hinaus wird der landwirtschaftliche Standort durch finanzielle Anreize durch Pachten und Beteiligung gestärkt.

Der Geltungsbereich liegt in Teilraum I der aggregierten Landbaugebiete, wobei die mittlere Ackerzahl mit 40 bewertet wird. Als vorrang- und sicherungswürdig wurden bei der Erstellung des Regionalplanes die Ackerflächen eingestuft, die die mittlere Ackerzahl des Teilraumes überschreiten (hier ab 41). Auf Basis dessen wurde ein Raster entwickelt, wobei kleinteilige Flächen eine Größe von 10 ha nicht unterschreiten dürfen[8]. Das betroffene Vorranggebiet für die Landwirtschaft besitzt eine Gesamtgröße von knapp 26 ha und steht in keinem räumlichen Zusammenhang mit ausgedehnten Vorranggebieten für die Landwirtschaft. Die Ausweisung ist auf technische datenbezogene Gründe zurückzuführen.

Das Plangebiet schneidet das betroffene Vorranggebiet auf einer Fläche von rund 9,20 ha. Zu berücksichtigen ist dahingehend, dass mit dem Bau von Windkraftanlagen durch Fundament, Kranstellflächen und Zuwegung Flächen punktuell in Anspruch genommen werden. Für die Erschließung und den Bau von Windenergieanlagen werden im Vergleich zur Gesamtfläche nur geringe Flächenanteile benötigt, sodass der Flächenverlust die landwirtschaftliche Nutzung nur unwesentlich beeinträchtigt. In Anbetracht dessen ist davon auszugehen, dass selbst bei einer für das Vorranggebiet ungünstigen Belegung mit Windenergieanlagen, dauerhaft nicht mehr als 1 ha an Fläche beansprucht wird (vgl. Abschnitt 4.2) und die Nutzung für die Landwirtschaft erhalten wird. Insgesamt werden durch den Regionalplan havelland-Fläming 3.0 rund 55.000 ha an Vorranggebieten für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die mit dem Vorranggebiet verfolgten Ziele werden, insbesondere im überregionalen Kontext, somit nur sehr geringfügig beeinträchtigt. Die Darstellungen des Teilflächennutzungsplanes stehen den Zielen des Vorranggebietes dahingehend nicht entgegen und stehen in besonderem öffentlichem Interesse. Dem Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird entsprochen.

[8] Vgl. Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (2025): Regionalplan Havelland-Fläming 3.0, 2. Entwurf. Kapitel 2.3 Landwirtschaftliche Bodennutzung, Methodisches Konzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft – Ertragsfähigkeit und Klimarobustheit (Basisflächen), Stand April 2025

3.1.4 Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung 2027“[9]

Der Sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung 2027“ ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten erfolgte gleichzeitig die Feststellung und Bekanntmachung des Erreichens der Flächenbeitragswerte innerhalb der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming. Mit der Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels ist die gesetzliche Rechtsfolge des § 249 Absatz 2 BauGB eingetreten. Die Zulässigkeit für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, richtet sich außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete somit nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Durch den sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgelegte Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind gleichzeitig Windenergiegebiete nach § 2 Abs. 1 Buchst. a) WindBG, sodass Vorhaben für die Windenergie hier privilegiert sind und sich die baurechtliche Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB richtet. Die gesamte Gemeinde Wiesenaue befindet sich jedoch nicht innerhalb eines ausgewiesenen Vorranggebietes für die Windenergienutzung gemäß des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027. Die Zulässigkeit richtet sich daher im Plangebiet aktuell nach § 35 Abs. 2 BauGB, wodurch eine Zulässigkeit genannter Vorhaben grundsätzlich nicht möglich ist.

Für Gemeinden hat der Gesetzgeber jedoch die Möglichkeit offen gelassen auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung eigene Windenergiegebiete auszuweisen. Gemäß § 249 Abs. 1 BauGB entfällt die Bindungswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, sodass Flächen außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung erschlossen werden können. Weiterhin steht die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswertes der Ausweisung zusätzlicher Windenergiegebiete nicht entgegen (vgl. § 249 Abs. 4 BauGB).

Gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a) WindBG können Windenergiegebiete über entsprechende Ausweisungen als Sonderbauflächen oder Sondergebiete im Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan ausgewiesen werden. Die Ausweisung erfolgt nach den für die jeweilige Planungsebene geltenden Vorschriften (vgl. § 249 Abs. 5 BauGB). Der sachliche und räumliche Teilflächennutzungsplan „Wind“ der Gemeinde Wiesenaue wird daher im bauleitplanerischen Verfahren nach dem BauGB aufgestellt. Mit dem Inkrafttreten des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes richtet sich die Zulässigkeit für Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, innerhalb der ausgewiesenen Sonderbauflächen für die Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Dem sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 wird entsprochen.

3.1.5 Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“[10]

Der Sachliche Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 in Kraft getreten. Für die vorliegende Planung sind in diesem raumordnerischen Teilregionalplan keine relevanten Inhalte dargestellt.

[9] Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming; Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, beschlossen am 06.06.2024, genehmigt am 26.09.2024, bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23.10.2024, in Kraft getreten am 23.10.2024.

[10] Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming; Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Region Havelland-Fläming, beschlossen am 29.10.2020, genehmigt am 23.11.2020, bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23.12.2020, in Kraft getreten am 23.12.2020

3.1.6 Zusammenfassende Wertung

Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes entspricht nach derzeitigem Kenntnisstand den (in Aufstellung befindlichen) Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Im weiteren Verfahren findet im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach BauGB eine Abstimmung und Abwägung mit der Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange statt. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 und der Sachliche Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ treffen für die Gemeinde Wiesenaue kein Festlegungen.

3.2 Übergeordnete Fachplanungen

3.2.1 Landschaftsprogramm Brandenburg[11]

Für den sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan sind in dem Landschaftsprogramm für das Rhin-Havelland keine relevanten Inhalte dargestellt. Die exakten landschafts- und umweltplanerischen Belange werden im Umweltbericht des Flächennutzungsplans berücksichtigt.

3.2.2 Landschaftsrahmenplan Landkreis Havelland[12]

Für den Landkreis Havelland liegt ein Landschaftsrahmenplan vor. Der Landschaftsrahmenplan stellt für das Gebiet des Landkreises die Ziele, Grundlagen, Erfordernisse und Maßnahmen der Landschaftsplanung dar. Wesentliches Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage der Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft zu sichern. Grundlage für den Landschaftsrahmenplan ist das Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg, in dem die überregionalen Leitlinien und Entwicklungsziele dargestellt sind.

Die Aussagen sind durch die Gemeinden in der Abwägung zum Flächennutzungsplan zu berücksichtigen. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Darstellungen des Landschaftsrahmenplans erfolgt im weiteren Verfahren im Umweltbericht.

3.2.3 Klimaschutzkonzept Landkreis Havelland

Das aktuelle Klimaschutzkonzept des Landkreises Havelland (Stand: 20.12.2021) übersetzt die internationalen und nationalen Klimaschutzziele auf die Ebene des Landkreises und berücksichtigt dahingehend die Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 2 Grad Celsius.

Entsprechend sollen die CO_2-Emissionen bis zum Jahr 2030 (Basisjahr 2011) um 25 % sinken und der Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch auf 50 % erhöht werden (Sektoren Wärme und Strom). Nach dem aktuellen Stand des Klimaschutzkonzepts werden sowohl die eigenen Ziele, als auch die Bundesziele nach dem Klimaschutzgesetz zur Verringerung der Emissionen verfehlt.[13] Als Teil des Maßnahmenkatalogs Nr. E10 wird auf Grund der ausgedehnten landwirtschaftlichen Nutzung im Havelland auf die Potenziale der Windenergie verwiesen, um für das Erreichen der Ziele mittelfristig eine Trendwende einzuleiten.

Mit der Erschließung von Flächen für bis zu 15 Windenergieanlagen werden die Klimaschutzziele des Landkreises Havelland unterstützt.

[11] Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLEUV); Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro), erstmals aufgestellt im Jahr 2001, einschließlich Fortschreibungen und sachlicher Teilpläne

[12] Landkreis Havelland, Untere Naturschutzbehörde; Landschaftsrahmenplan Landkreis Havelland, Internetveröffentlichung des Landkreises Havelland, Stand: Entwurfsfassung 2014 (Aktualisierung/Fortschreibung begonnen, Stand: 12/2025)

[13] Kapitel 2.2. Fortschreibung der eigenen Zielstellungen, S. 24 Klimaschutzkonzept Landkreis Havelland

3.2.4 Gebiete für störungsgefährdete Brut- und Zugvogelarten zum AGW-Erlass

Ob eine Windenergienutzung an einem Standort möglich ist, hängt auch von der standortspezifischen Betroffenheit von Tier- und Pflanzenarten ab. Vor allem Vorkommen von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogelarten haben Auswirkungen auf die Standorteignung. Eine entsprechende artenschutzfachliche Beurteilung ist nur teilweise aufgrund vorhandener Daten möglich. Insbesondere zu Horststandorten kollisionsgefährdeter Brutvögel bedarf es weiterer Erfassungen, um belastbare Aussagen zur Standorteignung treffen zu können.

Der Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW- Erlass), in Kraft getreten am 14. Juni 2023, fasst im Land Brandenburg den behördlich verbindlichen Rahmen zur Anwendung der §§ 45b bis 45d Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und setzt Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen. Für Rastvögel existiert mit den Kartenanhängen für störungsgefährdete Brut- bzw. Zugvogelarten zum AGW-Erlass eine landesweite Datengrundlage, in der zahlreiche Erfassungen zu ausgewählten störungsgefährdeten Brut- und Zugvogelarten zusammengefasst sind. Die Abstandsanforderungen an Horststandorte o.g. Vogelarten gemäß der Anlage 1 zum AGW-Erlass sind damit einheitlich kartiert, stellen jedoch keine abschließende Datengrundlage gemäß der Anlage 1 dar.

Die Gemeinde Wiesenaue überschneidet entsprechend der o.g. Angaben teilweise folgende Gebiete für störungsgefährdete Brut- und Zugvogelarten:

- Brutgebiet Wiesenbrüter
- Schutzgebiete Natura2000
- Die Gemeinde liegt in der Rastgebietskulisse des Sing- /Zwergschwan, Kranich und Gänse

Der Geltungsbereich befindet sich in keinen durch den AGW-Erlass kartierten Gebieten.

Eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Artenschutz und die Berücksichtigung sowie Kartierung weiterer potenzieller negativer Umweltauswirkungen erfolgt im beigefügten Umweltbericht.

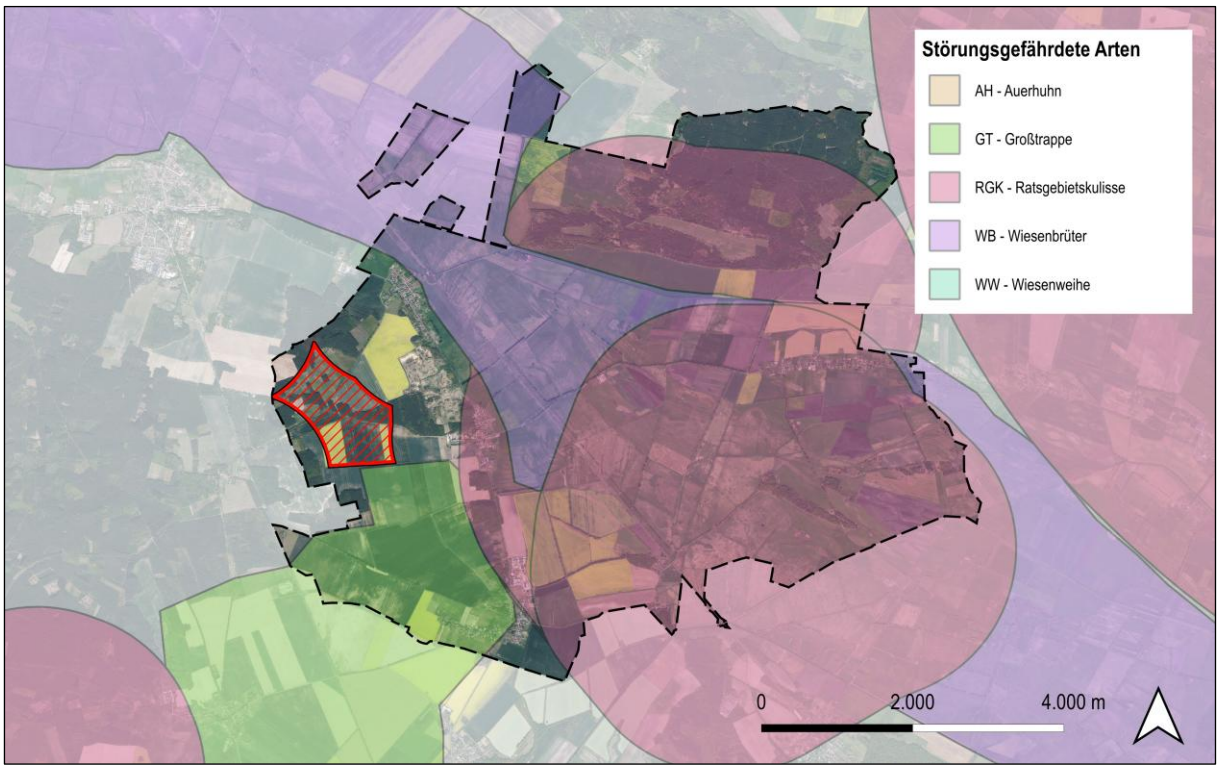


Abbildung 5: Daten des AGW-Erlass 2023 in der Gemeinde Wiesenaue

3.3 Bauleitplanung

In der Gemeinde Wiesenaue gibt es folgende bauleitplanerische rechtsgültige Satzungen:

- **1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung** gem. §34 BauGB für den Ortsteil Brädikow/ Siedlungsteil Bergsiedlung
- **2. Satzung der Gemeinde Warsow (Amt Friesack) über den Bebauungsplan I/96** für den Bereich Jahnberge von 1999

Die o.g. Bauleitplanverfahren besitzen inhaltlich bzw. räumlich keine Relevanz für den sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan „Wind“ der Gemeinde Wiesenaue.

Darüber hinaus befinden sich im räumlichen Zusammenhang mit dem Geltungsbereich folgende, rechtskräftige Bauleitpläne:

- **Flächennutzungsplan der Stadt Friesack** von 2009 (Westlich der Gemeinde Wiesenaue)
 Dieser beinhaltet keine Darstellungen für die Gemeinde Wiesenaue. Der Geltungsbereich des FNP grenzt allerdings westlich an den Geltungsbereich des vorliegenden Flächennutzungsplans.
- **Flächennutzungsplan der Gemeinde Mühlenberge** von 2006 (Südlich der Gemeinde Wiesenaue)
 Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Mühlenberge beinhaltet keine die Planung betreffende Darstellungen. Der Geltungsbereich des FNP wird nicht berührt.

4 Planungskonzept

4.1 Abgrenzung der Änderungsfläche

Im Vorfeld zum Bauleitplanverfahren wurde eine Standortanalyse durchgeführt, bei der zahlreiche städtebauliche und fachrechtliche Aspekte eingeflossen sind. Maßgeblich für die Abgrenzung der so entstandenen, dem Vorentwurf zugrunde gelegten Sonderbaufläche, waren folgende Kriterien:

- Mindestabstand von 1000 m vom Mastfuß der Windenergieanlagen zu Gebäuden die der Wohnnutzung dienen (siehe hierzu Absatz 1 des Brandenburgischen Windenergieanlagenabstandsgesetzes - BbgWEAAbG,
- Straßenrechtliche Anbauverbote,
- Aussparung von Waldflächen mit besonderen Waldfunktionen[14],
- Abgrenzung zum Vogelschutzgebiet,
- Aussparung eines Kleingewässers (gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG)[15].

Abstand zu Gebäuden mit Wohnnutzung

Da es sich bei Windenergieanlagen um emittierende Nutzungen (insbesondere Schall, Schattenwurf) handelt, ist insbesondere zu Wohnnutzung ein Abstand erforderlich. Gemäß § 1 Abs. 1 des Brandenburgischen Windenergieanlagenabstandsgesetzes (BbgWEAAbG) sollen Windenergieanlagen im Außenbereich nur als privilegierte Vorhaben behandelt werden, sofern sie einen Abstand von mindestens 1000 m zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile einhalten. Die Regelungen des BbgWEAAbG gelten nicht für Windenergiegebiete, die durch die kommunale Bauleitplanung ausgewiesen werden. Eine Unterschreitung des Abstands von 1000 m wäre insofern rechtlich möglich.

Im Zuge der Flächensicherung des Plangebiets wurde der Geltungsbereich jedoch insoweit eingegrenzt, dass Abstände von um die 1.100 m zu den nächsten Gebäuden, die der Wohnnutzung dienen, berücksichtigt sind. Immissionskonflikte werden dahingehend weiter reduziert.

Straßenrechtliche Anbauverbote

Entlang von klassifizierten Straßen wie Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen besteht außerhalb der Ortsdurchfahrten ein Anbauverbot: Hochbauten dürfen in einer Entfernung von bis zu 40 m zur Fahrbahn von Bundesautobahn und in einer Entfernung von bis zu 20 m zu den übrigen genannten Straßen nicht errichtet werden. Für den aktuellen Stand der Technik entsprechende Anlagen bedeutet dies aufgrund des Rotorradius, dass die Turmachsen der Windenergieanlagen regelmäßig einen Abstand von etwas mehr als 100 m bzw. 120 m (Bundesautobahnen) zu den genannten Straßen einhalten müssen. Von den straßenrechtlichen Anbauverboten können zwar im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden; eine derartige Konstellation stellt jedoch keine belastbare Planungsgrundlage dar.
Auf Grund der Lage des Plangebiets sind straßenrechtlichen Anbauverbotszonen nicht zu berücksichtigen (vgl. Abschnitt 2.3.4).

Besondere Waldfunktionen

Waldflächen mit besonderen Waldfunktionen gemäß der Kartierung der Waldfunktionen im Land Brandenburg (Stand: 01.01.2026) stellen die Wirkungen des Waldes dar, die der Allgemeinheit zur Daseinsvorsorge dienen. Im Plangebiet befinden sich Waldflächen die die Waldfunktionen 2100 (Wald auf erosionsgefährdetem Standort) und 5400 (Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet) erfüllen. Die genannten Waldfunktionen sind nicht kompensierbar, sodass eine Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nach § 8 LWaldG regelmäßig nicht zulässig ist. Die Flächen werden im Geltungsbereich **nicht** als Sonderbauflächen dargestellt.

[14] Gemäß Walfunktionenkartierung Brandenburg vom 01.01.2026

[15] Gemäß Biotopkartierung Brandenburg vom 20.04.2026

Schutzgebiete des Naturschutzrechts

Weiterhin wurden die Flächen des angrenzenden Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Rhin-Havelluch“ berücksichtigt. SPA-Gebiete sind gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Natura-2000 Gebiete und bedürfen daher eines besonderen Schutzes. Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ergibt sich die Zulässigkeit von Vorhaben in der Nähe von Natura 2000-Gebieten daher, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes durch das Vorhaben auszuschließen ist. Die Prüfung der Verträglichkeit wird im Rahmen der FFH-Vorprüfung zum Vorentwurf zunächst eingeordnet.

Geschütztes Biotop

Bestimmte Biotope unterliegen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG einem gesetzlichen Schutzstatus. Eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigungen sind vorrangig zu vermeiden. Ein perennierendes Kleingewässer im Bereich des Plangebiets unterliegt dem gesetzlichen Biotopschutz und wird aus der Planung ausgenommen.

Artenschutz

Ob eine Windenergienutzung an einem Standort möglich ist, hängt auch von der standortspezifischen Betroffenheit von Tier- und Pflanzenarten ab. Vor allem Vorkommen von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogelarten haben Auswirkungen auf die Standorteignung. Eine entsprechende artenschutzfachliche Beurteilung ist nur teilweise aufgrund vorhandener Daten möglich. Deshalb erfolgt begleitend zum Planverfahren eine Erfassung von Horststandorten kollisionsgefährdeter Brutvögel, deren Ergebnisse im weiteren Verfahren berücksichtigt werden sollen.
Für eine Auswahl an störungsgefährdeten Brut- und Zugvögeln wurde zum Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) eine landesweite Datengrundlage, in der zahlreiche Erfassungen zusammengefasst sind. Eine Überschneidung mit dem Geltungsbereich liegt jedoch nicht vor (vgl. Abschnitt 3.2.4).
Auf Grundlage der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen ermittelten Belange soll überprüft werden, ob weitere Kriterien zu berücksichtigen sind.

Zusätzlich beruht die Flächenausweisung auf einer „Rotor-Out“-Betrachtung: Angenommen wurde, dass sich die Turmachse der Windenergieanlagen jeweils innerhalb der auszuweisenden Baufläche befindet. Die Rotoren der Windenergieanlagen dürfen die Baufläche jedoch überstreichen. Auch Nebenanlagen (z.B. dauerhafte Kranstellflächen und Erschließungswege) können über die Bauflächen hinaus reichen. Es handelt sich nicht um Rotor-innerhalb-Flächen i.S.d. § 2 Nr. 2 WindBG, sodass gemäß § 4 Abs. 3 WindBG eine vollständige Anrechnung auf den Flächenbeitragswert möglich ist.

4.2 Referenzanlage

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist zu prüfen, ob der geplante Windpark umsetzbar ist. Im Rahmen der Aufstellung des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans kann und soll jedoch kein bestimmter Anlagentyp vorab festgelegt werden, da etwaige technische Spezifikation und Standorte erst in nachgelagerten Verfahren konkretisiert werden.

Um die (Umwelt-)Auswirkungen und die Umsetzbarkeit prüfen zu können, wird hilfsweise eine dem aktuellen Stand der Planung entsprechende Referenzanlage herangezogen. Deren Parameter bilden auch die Grundlage für die beabsichtigten Flächendarstellungen.

Die Referenzanlage hat folgende technische Parameter:

- Rotordurchmesser von 175 m,

- Nabenhöhe von bis zu 179 m,
- Gesamthöhe von bis zu 266,5 m,
- Nennleistung von bis zu 7,2 MW
- dauerhafte Kranstellfläche bis zu rund 3.200 m².

Die Parameter der Referenzanlage entsprechen in etwa dem Anlagentyp N175/6.X des Herstellers Nordex. Dieser Anlagentyp gehört zu den größten derzeit auf dem Markt verfügbaren Anlagen. Durch die Festlegung der Parameter wird sichergestellt, dass im Verfahren die aufgrund der Planung realistischerweise zu erwartenden negtativen Umweltauswirkungen hinreichend einbezogen werden. Zum Vergleich, die durchschnittliche in Brandenburg seit 2024 in Betrieb genommene oder derzeit in Planung befindliche Windenergieanlage hat eine Nabenhöhe von etwas über 161 m und einen Rotordurchmesser von knapp 156 m.[16]

Die Referenzanlage bildet dahingehend die Grundlage für die Flächenausweisungen. Für die planungsrechtliche Zulässigkeit ist nach Abschluss des Planverfahrens nicht erheblich, ob die tatsächlich geplanten Anlagen von Parametern der Referenzanlage abweichen.

4.3 Artenschutz

Im Rahmen der bauleitplanerischen Prüfung zur Standorteignung auf Ebene des Flächennutzungsplans sind auch artenschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Standortrelevant sind für Windenergieanlagen etwa die in Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG aufgeführten kollisionsgefährdeten Vogelarten.

Um für die weitere Planung eine konkretere Konfliktanalyse und Bewertung vornehmen zu können, werden aktuell faunistische Kartierungen durchgeführt. Auf Basis der Ergebnisse werden im weiteren Verfahren mögliche Minderungsmaßnahmen gemäß der Anlage 3 des BauGB erarbeitet; siehe auch Abschnitt 5.2 (vgl. § 249c Abs. 3 BauGB).

4.4 Immissionsschutz

Gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen „die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen […] hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden“ (S. 52). U.a. aus diesem „Trennungsgrundsatz“ folgt, dass im Bauleitplanverfahren eine Auseinandersetzung mit den vom Plangebiet ausgehenden Emissionen, insbesondere in Form von Schall und Schattenwurf[17], erforderlich ist.

Eine qualitative Auseinandersetzung mit diesen Belangen erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung. Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Schallimmissionen und Schattenwurf werden im weiteren Verfahren im Umweltbericht verbal-argumentativ geschildert.

Die Planung stellt sicher, dass zu den relevanten Immissionsorten i.S.d. TA Lärm ein Schutzabstand eingehalten wird, bei dem anzunehmen ist, dass die Richtwerte der TA Lärm nicht unzulässig überschritten werden

[16] Gemäß den Daten des Marktstammdatenregisters (Bundesnetzagentur), abgerufen am 31.03.2026

[17] Weitere belästigende, optische Wirkungen können durch Lichtreflexionen oder durch Flugsicherheitsbefeuerung hervorgerufen werden. Lichtreflexe (auch „Disco-Effekt“) können durch Reflexionen des Sonnenlichts an Rotorblättern entstehen. Bei der Beschichtung der Rotorblätter werden inzwischen standardmäßig matte Glanzgrade verwendet. So ist nicht mehr von einer belästigenden Wirkung auszugehen. Seit dem 01.01.2025 ist für die Flugsicherheitsbefeuerung die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung verpflichtend. Das Befeuerungssystem ist damit nur aktiv, wenn sich ein Flugobjekt nähert. Abseits von Flughäfen und -plätzen mit regelmäßigem Nachtverkehr ist deshalb nur mit geringfügigen Störungen durch die Flugsicherheitsbefeuerung zu rechnen.

oder dies durch angepasste Betriebsmodi sichergestellt werden kann. Zu jeglichen Wohngebäuden beträgt der Abstand der Turmachsen der Windenergieanlagen mindestens 1.000 m und orientier sich dahingehend an den präventiven Mindestvorgaben des Gesetzgebers gemäß dem Brandenburgischen Windenergieanlagenabstandsgesetz.

Inwieweit periodischer Schattenwurf als belästigend einzustufen ist, bemisst sich an der Beschattungsdauer. Als Beurteilungsmaßstab werden üblicherweise die „WKA-Schattenwurfhinweise“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz[18] herangezogen. Über den Nahbereich hinaus liegt der Beschattungsbereich im Jahresverlauf vor allem westlich und östlich der Anlagenstandorte. Mit zunehmender Entfernung der Immissionsorte vom Anlagenstandort nimmt der Schattenkontrast ab. Für die relevanten Immissionsorte ist deshalb davon auszugehen, dass sie jeweils in den Beschattungsbereich von nur wenigen Windenergieanlagen fallen. Vorbelastungen durch periodischen Schattenwurf sind nicht bekannt.

Möglichen Überschreitungen der Richtwerte für periodischen Schattenwurf kann daher absehbar mit temporären Abschaltungen einzelner Anlagen begegnet werden, ohne dass dies größere Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen zur Folge hätte. Planerfordernis und Standorteignung werden hierdurch nicht infrage gestellt.

In Bezug auf Schallimmissionen und Schattenwurf kann auf eine abschließende Konfliktlösung im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vertraut werden. Eine überschlägige Behandlung der Schallimmissionen und des Schattenwurfs ist dazu geeignet, der Plangeberin hinreichende Gewissheit zu verschaffen, dass die immissionsschutzfachlichen Konflikte auf der Vollzugsebene bewältigt werden können und es nicht zu einer Vollzugsunfähigkeit der Bauleitplanung kommt.

4.5 Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land

Werden im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes dargestellt, sind diese gemäß § 249c Abs. 1 BauGB grundsätzlich zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen. Mit der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten ergeben sich im nachgelagerten Planverfahren die Genehmigungserleichterungen für Windenergieanlagen nach § 6b WindBG.

Eine Darstellung als Beschleunigungsgebiet ist gemäß § 249c Abs. 2 BauGB lediglich dann ausgeschlossen, wenn das Windenergiegebiet z.B. in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder in einem Gebiet mit landesweit bedeutenden Vorkommen bestimmter Arten liegt. Relevant sind landesweit bedeutende Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 des BNatSchG oder einer Art nach „Anhang-IV-Art“[19]. Die Gebiete landesweit bedeutender Vorkommen der in § 249c Abs. 2 BauGB genannten Arten sollen auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden können.

Zu den Ausschlusskriterien ist bezogen auf die auszuweisende Sonderbaufläche festzuhalten:

- Die Fläche liegt außerhalb von Natura-2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparken sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

[18] *LAI - Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (2020): Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise). Online abrufbar unter: https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/wka_schattenwurfhinweise_stand_23_1588595757.01.pdf*

[19] *D.h. einer in Anhang IV zur Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art.*

- Als landesweit bedeutende Vorkommen kommen der Gesetzesbegründung zufolge etwa „Dichtezentren, Schwerpunktvorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener Arten“ in Betracht.
- Der Plangeberin ist bekannt, dass mit dem Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) eine einheitliche Handlungsanleitung zur Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG (ausgenommen § 45b Absatz 7 BNatSchG zu Nisthilfen) für Betreiber von Windenergieanlagen existiert. Es werden landespezifische Vorgaben und Informationen zum Schutz kollisionsgefährdeter Vogelarten, störungssensibler Vogelarten sowie den Fledermausschutz gegeben. Als Flächenkulissen sind dort die Brutgebiete Wiesenbrüter und Wiesenweihe, Kerngebiete der Großtrappe, Verbreitungszentren des Auerhuhns und Rastgebietskulissen des Landes Brandenburg genannt.
- Zu den weiteren zu berücksichtigenden Arten nach § 249c Abs. 2 BauGB liegen der Plangeberin noch keine Datensätze vor. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden entsprechende Hinweise erbeten. Zudem werden faunistische Erfassungen durchgeführt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Ausschlusstatbestände für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land voraussichtlich nicht vorliegen. Die Ausweisung ist gem. § 249c Abs. 1 BauGB deshalb voraussichtlich vorzunehmen.

Die Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes geht § 249c Abs. 3 BauGB zufolge mit eigenen Anforderungen an die Umweltprüfung einher: Für die Vermeidung oder Minderung im Rahmen der Umweltprüfung ermittelter möglicher negativer Umweltauswirkungen sind geeignete „Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen“ aufzustellen. Die dabei relevanten negativen Umweltauswirkungen ergeben sich dabei nicht aus der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB, sondern beschränken sich auf die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten, Auswirkungen auf die in § 249c Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 referenzierten Arten sowie auf die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

4.6 Verhältnis von Bauleitplanverfahren zu Genehmigungsverfahren

Der sachliche Teilflächennutzungsplan zielt auf die grundlegende Darstellung der zukünftigen städtebaulichen Entwicklung hinsichtlich der Windenergienutzung der Gemeinde Wiesenaue ab. Auf Ebene des Flächennutzungsplans wird kein konkretes Anlagenszenario festgelegt. Die zur Vorbereitung der Abwägungsentscheidung durchzuführenden Prüfungen basieren auf Annahmen zur Nutzung der Fläche und beziehen sich insbesondere auf Aspekte, die Einfluss auf die Standorteignung haben.

Zu einigen Themen erfolgt eine projektbezogene, detaillierte Prüfung erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Hierzu zählt beispielsweise die anlagenbezogene Prüfung von Immissionen in Form von Schall, Schattenwurf und Eiswurf. Für Windenergieanlagen in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zudem eine Überprüfung der Umweltauswirkungen nach § 6b Abs. 3 bis 7 WindBG.

5 Inhalt des sachlichen Teilflächennutzungsplanes

Gemäß § 1 Abs. 3 haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem Aufstellungsbeschluss zum sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan „Wind“ und daher aus den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde. Gemäß § 5 Abs. 2b BauGB kann die Gemeinde Flächennutzungspläne für die dort genannten Zwecke nur für ausgewählte Sachverhalte sowie Teile des Gemeindegebiets aufstellen.

5.1 Flächendarstellung Sonderbaufläche „Windenergie“

Da im Rahmen der Planung Flächen für die Windenergienutzung nach § 2 Abs. 1 WindBG ausgewiesen werden sollen, ist im Plangebiet überwiegend die Darstellung entsprechender Sonderbauflächen (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO vorgesehen. Die Zweckbestimmung „Windenergie“ ergibt sich unmittelbar aus den im Aufstellungsbeschluss formulierten Planungszielen für die Zulässigkeit eines Windparks. Die bau- und planungsrechtliche Erschließung der Flächen für die Windenergienutzung dient der Umsetzung der bundesweiten Energie- und klimapolitischen Ziele sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien gemäß § 3 KSG und § 1 EEG 2023. Die Planung trägt damit den Grundsätzen einer nachhaltigen Raumentwicklung und den Zielen des Klimaschutzes Rechnung.

Die Sonderbauflächen werden größtenteils als Beschleunigungsgebiete i.S.d. § 249c BauGB dargestellt. Eine Darstellung als Beschleunigungsgebiet ist für die Gemeinde dem Gesetzeswortlaut nach nicht optional. Gemäß § 249c Abs. 2 BauGB sind Beschleunigungsgebiete lediglich dann ausgeschlossen, wenn das Wind energiegebiet z.B. in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder in einem Gebiet mit bestimmten landesweit bedeutendem Artenvorkommen liegt. Aktuell ist davon auszugehen, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Plangebiet erfüllt sind. Erkenntnisse, nach denen eine Betroffenheit landesweit bedeutsamer Vorkommen i.S.d. § 249c BauGB vorauszusetzen ist, liegen derzeit nicht vor (siehe Abschnitt 4.5).

Mit der Darstellung als Sonderbauflächen „Windenergie“ wird die landwirtschaftliche Nutzung lediglich ergänzt, stellt jedoch weiterhin die Hauptnutzung der Flächen dar. Für hiermit verbundene Auswirkungen auf die Nutzbarkeit der Flächen siehe Abschnitt 6.1.

Zur Abgrenzung der Sonderbauflächen siehe Abschnitt 4.1. Bei den auszuweisenden Sonderbauflächen handelt es sich um Rotor-Außerhalb-Flächen. Die Grenzen der Bauflächen sollen von den Rotoren der Wind energieanlagen überstrichen werden können. Die Flächen sind damit voll auf dem Flächenbeitragswert i.S.d. § 4 WindBG anrechenbar.

5.2 Minderungsmaßnahmen für Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land

Dem Wortlaut des § 249c Abs. 1 BauGB zur Folge muss die Gemeinde, vorbehaltlich des Abs. 2, Beschleunigungsgebiete darstellen, wenn im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete dargestellt werden. Die Ausschlusskriterien gem. §249 c Abs. 2 BauGB liegen im vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplan nach aktueller Erkenntnis nicht vor.

Werden Beschleunigungsgebiete dargestellt, sind nach § 249c Abs. 3 geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss darzustellen, um mögliche in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelte negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder mindestens zu verringern (vgl. Abschnitt 4.5). Der Antragsteller einer Baugenehmigung hat der Zulassungsbehörde aufgrund der im Plan bestimmten Regeln für Minderungsmaßnahmen und etwaiger weiterer eigener Vorschläge Maßnahmen vorzulegen und darzulegen, wie mit diesen Maßnahmen den Umweltauswirkungen begegnet werden soll (vgl. § 6b Abs. 3 WindBG)

Auf Grundlage der durchzuführenden Brutvogelkartierungen ist im weiteren Planverfahren zu überprüfen, in wieweit an der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten festzuhalten ist. *Die Prüfung erfolgt im weiteren Verfahren im Rahmen des Umweltberichts.*

5.3 Flächenbilanz

Aus den Darstellungen des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans ergibt sich nachstehende Flächenbilanz:

	Sachlicher und räumlicher Teilflächennutzungsplan
Geltungsbereich	**ca. 142,0 ha**
Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“, zugleich Ausweisung als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land	ca. 124,3 ha

Tabelle 2: Flächenbilanz

6 Auswirkungen des Teilflächennutzungsplanes

6.1 Auswirkungen auf die ausgeübte Nutzung / Landwirtschaft

Die Flächen im Geltungsbereich werden bislang größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Mit der Umsetzung der Planung gehen durch die Errichtung von Windenergieanlagen, deren Nebenanlagen sowie durch die Anlage von Erschließungswegen landwirtschaftlich genutzte Flächen verloren. Die Inanspruchnahme ist jedoch nur punktuell an den Anlagenstandorten sowie für die Erschließungswege erforderlich. Für die dauerhafte Erschließung und den Bau von Windenergieanlagen werden im Vergleich zur Gesamtfläche nur geringe Flächenanteile benötigt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans legt, anders als in Bebauungsplänen, das Maß der baulichen Nutzung nicht fest. Aufgrund der Flächengröße wird anhand einer Referenzanlage jedoch die Flächeninanspruchnahme vorab geschätzt. Als Ausgangspunkt für die Bewertung dient daher die Referenzanlage nach Abschnitt 4.2 sowie die Annahmen zur geplanten Anzahl der Windenergieanlagen aus dem Aufstellungsbeschluss. Nach derzeitigem Kenntnisstand wäre daher etwa folgende Flächeninanspruchnahme anzunehmen:

	Voraussichtliche Flächeninanspruchnahme je Anlage (Schätzung für [teil]versiegelte Flächen)	**Flächeninanspruchnahme gesamt (Schätzung für [teil]versiegelte Flächen, Szenario mit 11 bis 15 Anlagen)**
Fundament	bis zu 900 m²	bis zu 9.900 – 13.500 m²
Dauerhafte Kranstellfläche	bis zu 2.300 m²	bis zu 25.300 – 34.500 m²
Zuwegung	bei durchschnittlicher Wegelänge von 400 m je Anlage: ca. 1.600 m²	bei durchschnittlicher Wegelänge von 400 m je Anlage: ca. 17.600 – 24.000 m²
Gesamt	ca. 4.800 m²	ca. 52.800 – 72.000 m²

Tabelle 3: Geschätzte Flächeninanspruchnahme

Zusätzlich zu den dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen sind während der Bau- und Rückbauphase temporäre Lager-, Montage- und Kranstellflächen sowie Erschließungswege nötig, die jedoch nur temporär sind.

Für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, ist als Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (vgl. § 35 Abs. 5 BauGB). Die Kosten für den Rückbau trägt daher der Betreiber der Anlagen. Anschließend kann wieder eine vollständige landwirtschaftliche Nutzung der Flächen stattfinden.

6.2 Auswirkungen auf den Verkehr

Das Verkehrsaufkommen im Zusammenhang mit den geplanten Windenergieanlagen konzentriert sich auf die Bau- und Rückbauphase des Windparks. Für den Transport von Rotorblättern, Gondel bzw. Maschinenhaus sowie vom Turm der Windenergieanlage sind Schwerlasttransporte nötig.

Während des Betriebs ist das Verkehrsaufkommen dagegen gering; lediglich zur Wartung ist das Anfahren der Windenergieanlagen erforderlich.

6.3 Auswirkungen auf die Umwelt

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht wird der Begründung als gesonderter Teil beigefügt.

Das Kapitel wird im weiteren Verfahren fortgeschrieben.

6.4 Immissionen

- **Schallimmissionen**

Die Schallimmissionen von Windenergieanlagen sind als Industrie- und Gewerbegeräusch einzustufen. Für die Beurteilung derartiger Geräusche existiert mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eine verbindliche Verwaltungsvorschrift. In der TA Lärm werden für Immissionsorte Richtwerte für Beurteilungspegel festgelegt. Einerseits wird dabei zwischen einem Tagesrichtwert (6 bis 22 Uhr) und einem Nachtrichtwert (22 bis 6 Uhr) unterschieden. Andererseits wird nach Charakter des Gebiets differenziert: Für Allgemeine Wohngebiete ist z.B. nachts ein Richtwert von 40 dB(A) vorgesehen. Für Wohnnutzungen im Außenbereich wird üblicherweise der Richtwert von Dorf- und Mischgebieten (nachts 45 dB(A) zugrunde gelegt.

Die exakten schalltechnischen Auswirkungen der Windkraftanlagen sind im Genehmigungsverfahren zu ermitteln. Im Zuge dessen muss nachgewiesen werden, dass die Regelungen der TA Lärm eingehalten werden.

- **Optisch bedrängende Wirkung**

Durch die Rechtsprechung wurde in den letzten Jahren herausgearbeitet, dass von Windenergieanlagen gegenüber schutzbedürftigen Nutzungen eine „optisch bedrängende Wirkung“ ausgehen kann, die bei der Zulassung von Windenergieanlagen sowie im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen ist.

Für die Ebene der Vorhabenzulassung ist die Gewichtung des Belangs der optisch bedrängenden Wirkung mittlerweile gesetzlich geregelt: Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht dieser Belang einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht. Bei der Abgrenzung der Änderungsflächen wurden Abstände von um die 1.100 m zu den o.g. Nutzungen berücksichtigt (vgl. Abschnitt 4.1). Unter Betrachtung einer Referenzhöhe von 261 m (vgl. Abschnitt 4.2) wird mit der Planung ungefähr der vierfache Abstand angesetzt, sodass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung hinreichend berücksichtigt ist.

- **Schattenwurf**

Beeinträchtigungen können neben Schallimmissionen auch durch den Schattenwurf der sich drehenden Rotorblätter (periodischer Schattenwurf bzw. umgangssprachlich auch „Schatten-Flicker“) ausgelöst werden. Auch der periodische Schattenwurf ist immissionsschutzrechtlich relevant. Beispielhaft kann die Effizienz der geplanten angrenzenden Solarparks geringfügig reduziert werden.

Anders als für Schallimmissionen existiert für die Beurteilung des periodischen Schattenwurfs keine verbindliche Verwaltungsvorschrift. Gleichwohl gibt es mit den Empfehlungen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) („Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Emissionen von Windenergieanlagen, Aktualisierung 2019“) ein allgemein anerkanntes und in den immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren zur Anwendung gebrachtes Vorgehen. Der Leitlinie nach ist sicherzustellen, dass die Belastung durch periodischen Schattenwurf an allen Immissionsorten eine astronomisch maximal mögliche Dauer von 30 Minuten pro Tag und insgesamt maximal 30 Stunden pro Jahr nicht überschreitet. Die Einhaltung dieser Richtwerte ist, wenn der Berechnung nach Überschreitungen zu besorgen sind, durch eine Abschaltautomatik sicherzustellen. Bei der Berechnung der astronomisch maximal möglichen Dauer bleiben die Witterungsbedingungen außer Betracht; es handelt sich also um eine Art „Worst-Case“-Betrachtung. Da z.B. bei bewölktem Himmel kein erheblich belästigender Schattenwurf auf-

tritt, ist die tatsächliche Dauer der Belastung in der Regel deutlich geringer. Wird eine Abschaltautomatik verwendet, die meteorologische Parameter berücksichtigt, gilt eine tatsächliche, jährliche Beschattungsdauer von acht Stunden als Richtwert.

Eine anlagenbezogene Überprüfung des Schattenwurfs erfolgt im Genehmigungsverfahren.

6.5 Auswirkungen auf die technische Infrastruktur

Auswirkungen auf die technische Infrastruktur sind zum aktuellen Verfahrensstand nicht zu erwarten. Die für die Anlagen benötigten Anschlüsse an die vorhandene Infrastruktur (bspw. Stromtrassen) werden im weiteren Verfahrensschritt ermittelt und in die Planung eingestellt.

6.6 Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens und sonstiger im Zusammenhang mit der Planung zu erstellender Gutachten übernimmt der Projektentwickler. Die erforderlichen Tätigkeiten zur Steuerung des Verfahrens sowie zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben werden von der Stadtverwaltung durchgeführt.

Mögliche Folgekosten nach Realisierung der Planung, wie beispielsweise durch die Pflege von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, werden über einen städtebaulichen Vertrag mit dem Projektentwickler gesichert, sodass der Haushalt der Gemeinde Wiesenaue dadurch nicht in Anspruch genommen wird.

Es ist davon auszugehen, dass die zu errichtenden Windenergieanlagen in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Zahlung einer Sonderabgabe für Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Gemeinden im Land Brandenburg (BbgEESG) fallen. Nach § 1 Abs. 1 BbgEESG sind Betreiber von Windenergieanlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genehmigt und nach dem 31. Dezember 2019 in Betrieb genommen wurden, zur Zahlung einer Sonderabgabe an anspruchsberechtigte Gemeinden verpflichtet.

Der Vorhabenträger einer Windenergieanlage ist gemäß § 2 BbgEESG verpflichtet, den anspruchsberechtigten Gemeinden jährlich für die Dauer des Betriebs der Anlage eine Akzeptanzabgabe i. H. v. 5.000 € je Megawatt installierter Leistung zu entrichten.

Die nach § 3 Abs. 1 Buchst. b BBgEESG anspruchsberechtigten Gemeinden sind diese, welche sich ganz oder teilweise im Radius von zweieinhalb Kilometern um den Standort der jeweiligen Windenergieanlage befinden. Bei mehreren Gemeinden werden die Zahlungen anteilsbedingt ausgezahlt (vgl. § 3 Abs. 2 BbgEESG).

Es ist davon auszugehen, dass sich die Planverwirklichung aufgrund dieser Regelungen positiv auf die Haushaltssituation der Gemeinde sowie, in geringerem Maße, auf die Haushaltssituation der Nachbargemeinden auswirken wird. Weiterhin sind die Gemeinden dazu verpflichtet, die hierbei erwirtschafteten Mittel zweckgebunden für Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz für Erneuerbare-Energien-Anlagen in ihren Gemeindegebieten zu verwenden (vgl. § 4 BbgEESG). Die räumliche Aufwendung der finanziellen Mittel innerhalb der Gemeinde wird durch die Bauleitplanung nicht näher definiert und liegt daher im Ermessen der Gemeinde Wiesenaue.

Dieses Kapitel wird im weiteren Verfahren fortgeschrieben.

7 Planungsablauf / Verfahren

Derzeit existiert für die Gemeinde kein Flächennutzungsplan. Der Beschluss für den vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplan wurde am 17.12.2025 gefasst.

Grundsätzlich hat die Gemeinde bei der Planung die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Demzufolge sind im Laufe des Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplans Änderungen möglich.

Übersicht über die wesentlichen Verfahrensschritte:

Einleitungsbeschluss Bebauungsplan (Beschluss Nr. 0003/25) *(aufgehoben am 17.12.2025)*27.01.2025
Einleitungsbeschluss sachlicher und räumlicher Teilflächennutzungsplan (Beschluss Nr. 0018/25)17.12.2025
Beschluss Billigung Vorentwurf
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 (1) BauGB) _____ – _____
mit Bekanntmachung vom _____
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und TÖB (§ 4 (1) BauGB) mit Schreiben vom _____
Beschluss Billigung Entwurf _____
Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 (2) BauGB) zum Entwurf _____ - _____
mit Bekanntmachung vom _____
Beteiligung der Behörden und TÖB (§ 4 (2) BauGB) zum Entwurf mit Schreiben vom _____
Abwägungsbeschluss _____
Feststellungsbeschluss _____

8 Rechtsgrundlagen und zitierte Rechtsnormen

- **Rechtsgrundlagen für die Planung**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändertdurch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- **Weitere zitierte Rechtsnormen**

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235).

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBI.I/04, [Nr. 09], S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBI. I/24, [Nr. 9], S. 9)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])

Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe für Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Gemeinden im Land Brandenburg (Erneuerbare-Energien-Sonderabgabengesetz - BbgEESG) vom 27. November 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 26]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 29])

Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgischen Windenergieanlagenabstandsgesetz - BbgWEAAbG) vom 20. Mai 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 9]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023